

Videoüberwachung von Straßen und öffentlichen Flächen in Belgrad– rechtliche Regulative und Herausforderungen

Beauftragter für Informationen von öffentlichem
Interesse und den Schutz von Personendaten

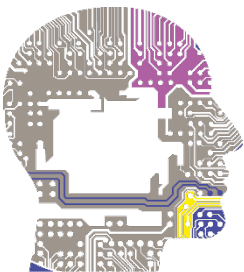
[Anm. d. Ü. im Folgenden: Staatlicher Datenschutzbeauftragter]

Slavoljupka Pavlović, stellvertretende
Generalsekretärin

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN



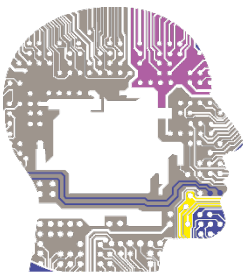
- Man darf nie vergessen, dass der Mensch seine Privatsphäre nicht aufgibt, auch wenn er sich im öffentlichen Raum bewegt, (Drei Schichten der Privat- und Intimsphäre – Bundesverfassungsgericht der BR Deutschland).
- Aufzeichnung von Menschen mittels Bildaufnahmen im öffentlichen Raum stellt auch eine Einschränkung des Menschenrechts auf Privatsphäre dar und muss wie die Einschränkung aller anderen Menschenrechte legal (per Gesetz vorgeschrieben) und legitim (erforderlich zwecks Schutzes gewisser allgemeiner Interessen in einer demokratischen Gesellschaft) sein.
- Was meinen wir, wenn wir von der Videoüberwachung in den europäischen Hauptstädten sprechen (rasante Weiterentwicklung der Ausrüstung zur Videoüberwachung, Vorbeugung und Aufdeckung von Übertretungen und Straftaten, Terrordrohungen, Migrationskrisen, die Position einzelner Personen)?



WO STEHT DA BELGRAD? – Zwei Fälle aus der Praxis des staatlichen Datenschutzbeauftragten



- „Sex bei der Arena“
- „Phantomkameras“
- Inwiefern steht das in Verbindung mit einer (in)adäquaten gesetzlichen Regelung?



RECHTLICHER RAHMEN – positivrechtliche Vorschriften



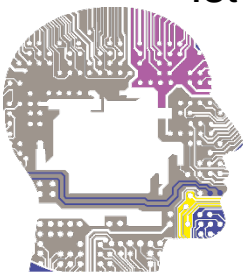
- Artikel 42. der Verfassung der Republik Serbien „Gewährleistet wird der Schutz personenbezogener Daten.

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten **wird per Gesetz geregelt.**

Die Verwendung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, ist gemäß Gesetz verboten und strafbar, sofern dies nicht zur strafrechtlichen Verfolgung oder zum Schutz der Sicherheit der Republik Serbien in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise erforderlich ist.

Jeder hat das Recht, über die zu seiner Person erhobenen Daten im Einklang mit dem Gesetz informiert zu werden, und hat im Falle des Missbrauchs dieser Daten das Recht auf gerichtlichen Schutz.“

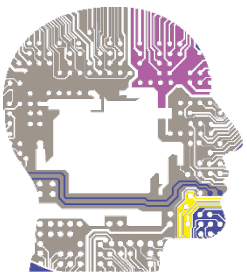
- Ist diese Verfassungsgarantie ausreichend?



RECHTLICHER RAHMEN – positivrechtliche Vorschriften



- Es gibt kein eigenes Gesetz, mit dem die Videoüberwachung im öffentlichen Raum in allgemeiner Weise geregelt wird.
- Das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten ist ein allgemeines Gesetz, mit dem die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird und lediglich die Grundprinzipien des Datenschutzes verankert werden. Das Gesetz erkennt die Videoüberwachung als besondere Form der Datenverarbeitung überhaupt nicht an.
- Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Serbien vom 30. Mai 2017 – untergesetzliche Normen können keine gültige rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sein.



RECHTLICHER RAHMEN – positivrechtliche Vorschriften

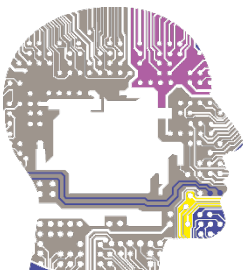


- Art. 286 (Abs. 1,3,5) des **Gesetzes über die Sicherheit des Straßenverkehrs**

“Die Verkehrsbehörde und die Polizeibehörde ist befugt, den Verkehr zwecks Dokumentation von Verkehrsübertretungen, des Verhaltens von Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr, der Beobachtung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses mittels Bildaufnahmen aufzuzeichnen.

Zur Aufdeckung und Beweisführung bei Übertretungen können Polizeibeamte gekennzeichnete und äußerlich nicht gekennzeichnete Polizeifahrzeuge mit eingebauten Vorrichtungen zur Feststellung von Verkehrsübertretungen (Abfangfahrzeuge der Polizei) verwenden.

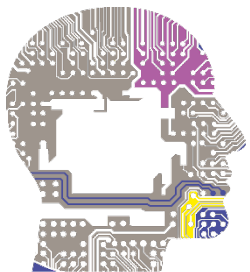
Die näheren Vorschriften über die Verwendungsweise von Mitteln zur Bildaufnahme und deren technischen Merkmalen werden vom Minister für Verkehrsangelegenheiten mit der Zustimmung des Minister für innere Angelegenheiten vorgeschrieben.” – WAS PASST HIER NICHT?



LEGISTISCHE AKTIVITÄTEN – Reaktion des staatlichen Datenschutzbeauftragten



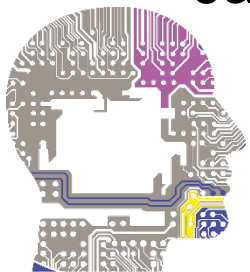
- Der Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Polizeigesetzes sah vor, dass Einheiten der lokalen Selbstverwaltung an öffentlichen Plätzen unterschiedliche technische Systeme einschließlich **”intelligenter Videoüberwachungssysteme”** einsetzen können. Der Datenschutzbeauftragte hat damals darauf hingewiesen, dass es erstens weder logisch noch gerechtfertigt ist, dass Befugnisse der lokalen Selbstverwaltung mit dem Polizeigesetz festgelegt werden, und dass zweitens die Einführung von besonders umfassenden und invasiven Verarbeitungen personenbezogener Daten, wie es das System der intelligenten Videoüberwachung ist, Gegenstand einer besonderen Analyse und Entscheidung sein muss und jedenfalls **einer vorhergehenden Abschätzung der Risiken für die Rechte von Bürgern zu unterziehen ist.**
- Die Antragsteller haben die Argumente des Datenschutzbeauftragten anerkannt, so dass diese Bestimmungen aus der Endfassung des Vorschlages für diese Polizeigesetz-Novelle entfernt wurden. Derzeit läuft im Parlament das Gesetzgebungsverfahren.



GIBT ES LÖSUNGEN?



- Was bietet die DSGVO? Aus der Perspektive eines Nicht-EU-Mitgliedstaates
- Die Betonung ist auf der Prävention!
- Die Datenschutz-Folgeabschätzung (Privacy Impact Assessment) ist ein mächtiges Institut.
- Urteil Peck gegen Vereinigtes Königreich (Nr.44647/98) – haben wir Zeit für „Kinderkrankheiten“?
- Ja, es gibt Lösungen. Die Formel ist einfach: Legalität plus Legitimität”





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Kontakt: www.poverenik.rs
slavoljupka.pavlovic@poverenik.rs